



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft,  
Innovation, Digitalisierung und  
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesamt für Güterverkehr

**Per E-Mail**

**Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot  
gemäß § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)  
Verlängerung der generellen Ausnahmegenehmigung**

Mit Blick auf die weiterhin bestehenden Anstrengungen und die am 16. Dezember in Kraft getretenen verstärkten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des sogenannten „Corona-Virus“ (SARS-CoV-2) ist die jederzeitige ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung und Wirtschaft wichtigen Güter durch effiziente Lieferketten sicherzustellen. Unter Aufhebung meines Erlasses (Az. III B 2 22-30/3.0) vom 28. Oktober 2020 wird für das Land Nordrhein-Westfalen eine **generelle** Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 und 4 StVO bis zum 31.01.2021 erteilt.

22. Dezember 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
58.88.05.14-000001

RI Fränzel  
Telefon 0211 3843-3246  
Fax 0211 3843-  
simonjanis.fraenzel@vm.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@vm.nrw.de  
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur Halte-  
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie  
709  
Buslinie 732

Die getroffene generelle Ausnahmeregelung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.

Seite 2 von 2

Es gelten die folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die getroffenen Regelungen gelten auch für Leerfahrten.
2. Soweit bei Beförderungen in andere Länder eine Ausnahmege-  
nehmigung erforderlich ist, muss diese eingeholt werden.
3. Die getroffenen Ausnahmeregelungen unterliegen dem Vorbehalt  
des jederzeitigen Widerrufs.

Im Auftrag

Gez.  
Günther Karneth